

# Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe

**Infopapier:  
Fitnessstrainer | Personaltrainer |  
Sportwissenschaftliche Beratung |  
Privatunterricht | Fitnesscenter**



*Information, 29. Dezember 2015*

# Informationspapier

## 1. Fitnesstrainer

Gewerbewortlaut: „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“

Es handelt sich um ein freies Gewerbe im Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe. Für die Gewerbeanmeldung muss keine besondere Ausbildung oder Qualifikation nachgewiesen werden.

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbeumfang umfasst:

- Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- Trainingsgeräte und deren richtige Benutzung erklären
- Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

Im Bereich dieses freien Gewerbes ist lediglich die Erstellung von allgemein gehaltenen Sport- und Fitnesskonzepten zulässig. In den Vorbehaltsbereich von reglementierten Gewerben (z.B. Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung oder Ernährungsberatung) darf nicht eingegriffen werden. Die Erstellung von Konzepten für spezielle Sportarten erfordert eine entsprechende fachliche Qualifikation und ist bereits dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung vorbehalten.

Wenn ein Fitnesstrainer neben einer Unterrichtstätigkeit auch Leistungen erbringt welche über den Unterricht hinausgehen, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Die Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit kann sich zum Beispiel auf die „Erstellung von Fitnessprogrammen“, „Betreuung von Fitnessplänen“ oder ähnlichen Tätigkeiten beziehen.

## 2. Personaltrainer

Diesen Begriff gibt es in der österreichischen Gewerbeordnung (im Gegensatz zu Deutschland) nicht. Der Begriff „Personaltrainer“ ist daher nicht geschützt. Je nach konkretem Tätigkeitsangebot kann der Begriff „Personaltrainer“ das freie Gewerbe Fitnesstrainer (siehe Punkt 1) oder das reglementierte Gewerbe „Lebens- und

Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung“ (siehe Punkt 4) meinen. Ein eigenes Gewerbe „Personaltrainer“ gibt es also nicht!

### **3. Fitnesscenter**

Die Abgrenzung zum Fitnesscenter (= Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche eigenverantwortlich diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben. Ein Privatunterricht (in Turnen) kann im oben beschriebenen Umfang natürlich auch durch den Betreiber des Fitnesscenters erteilt werden.

### **4. Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung**

Das reglementierte Gewerbe „Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung“ ist beim Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung angesiedelt. Für den Gewerbezugang ist ein Studium der Sportwissenschaft oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder ein Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes erforderlich.

Sportwissenschaftliche Beratung umfasst Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten:

- Trainingswissenschaft
- Bewegungswissenschaft
- Sportbiomechanik
- Sportphysiologie
- Sportpädagogik
- Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation

Konkret:

Erfassung des aktuellen Leistungsniveaus, konditioneller und koordinativer Grundlagen (Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Koordination) und von Bewegungstechniken an gesunden Personen mittels geeigneter Testverfahren, Auswertung und Interpretation der erhobenen Parameter:

- Erfassung und Interpretation von Kraft- und Schnelligkeitsparametern (Maximalkrafttests, Sprungkrafttests, Elektromyographie, Kraft-Ausdauer-Tests, Schnelligkeitstests usw.)
- Untersuchungen zur Beweglichkeit und Dehnfähigkeit (Muskelfunktionstests)
- Ausdauerleistungsdiagnostik (Ergometrien bis zur Ausbelastung, Spirometrie, Laktatdiagnostik, Stufentest usw.)
- Erhebung von Parametern zur Abschätzung koordinativer Fähigkeiten (Koordinationstests)
- Erfassung allgemeiner und sportartspezifischer Gleichgewichtsfähigkeiten
- Auswertung und Interpretation von Daten zu leistungsdiagnostischen Zwecken und zur Trainingsgestaltung
- Technikanalysen (Videoanalyse, Kinemetrie, Dynamometrie, Elektromyographie)

Konzeption, Überwachung und Betreuung von Trainingsprogrammen im Leistungs-, Gesundheits- und Rehabilitationssport:

- Erstellen von Trainingsempfehlungen und Trainingsplänen
- Steuerung von Trainingsintensität und -umfang anhand von geeigneten Parametern (Herzfrequenz, Laktat, Kraftbeanspruchung usw.)
- Führen, Auswertung und Interpretation von Trainingsaufzeichnungen
- Erhebung und Dokumentation von trainingsbedingten Adaptionen
- Trainingsbetreuung
- Wettkampfbetreuung
- Lehren und kontrollieren spezieller konditioneller Übungen (z.B. Handhabung von Fitnessgeräten, Übungen mit Pezzi-Bällen, Dehnungsübungen)
- Lehren und durchführen einfacher Bewegungstechniken in Gruppen (z.B. Lauffreffe, Laufschulung, Nordic Walking)

Praktische Durchführung von Übungseinheiten zum Ziele der Leistungssteigerung, der Gesundheitserhaltung und der Rehabilitation:

- Trainingseinheiten für Sport- und Freizeitgruppen
- Individuelle Trainingseinheiten im Einzelcoaching
- Training für Rehabilitationssportgruppen nach ärztlicher Maßgabe
- Sport- und Bewegungsangebote in Betrieben
- Bewegungs- und Sportprogramme für spezifische Gruppen (z.B. Kinder, Senioren, Übergewichtige und Adipöse, Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogenkranke usw.)

## 5. Privatunterricht

Die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichts und der Erziehung sowie der Betrieb jener Anstalten die diesen Aufgaben dienen, unterliegen nicht der Gewerbeordnung (§2 Abs. 1 Zi 12 GewO 1994). Diese Tätigkeiten stehen jedem Staatsbürger ohne Gewerbeberechtigung gemäß Art 17 Staatsgrundgesetz StGG zu.

Für den Begriff Lehrer können der Sportlehrer, Tanzlehrer, Reitlehrer, Schullehrer, für den Begriff Trainer können Fitnesstrainer-, Wellnesstrainer-, Aerobictrainer-Tätigkeiten angeführt werden, welche grundsätzlich bei Erteilung von Unterricht Verwendung finden (siehe Erlass des BMFWF vom 18. Dezember 2002).

Achtung: Diese Tätigkeit kann im Einzelfall je nach Sachverhalt und nach entsprechender rechtlicher Würdigung (Einzelfallbeurteilung) eine unselbständige Tätigkeit darstellen.

Selbstverständlich besteht auch für die selbständige Ausübung des Privatunterrichts (z.B. Gymnastikkurs) eine Pflichtversicherung in der SVA sowie eine Einkommensteuerpflicht.

Rückfragehinweis<sup>1</sup>:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:  
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe  
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
E: [freizeitbetriebe@wko.at](mailto:freizeitbetriebe@wko.at)  
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, am 29. Dezember 2015

---

<sup>1</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.